1. Änderung zur

Friedhofsordnung der Gemeinde Calden

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 06.10.2025 (GVBl. Nr. 64) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden in der Sitzung am 06. November 2025 folgende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 16. November 2023 beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 3 Abs. 2 e) wird wie folgt neu gefasst:

§ 3
Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

e) tot geborenen Kindes, wenn das Gewicht des Kindes mindestens 500 Gramm beträgt oder wenn das Gewicht des Kindes weniger als 500 Gramm beträgt, aber die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde. (Gebührenfrei).

A. Reihengrabstätten

§ 18 wird wie folgt neu gefasst:

§ 18
Definition der Reihengrabstätte

Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts ist, außer bei Kindergräbern, nicht möglich. Bei Kindergräbern kann das Nutzungsrecht gegen Zahlung einer Gebühr gemäß der geltenden Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Calden einmalig um höchstens 30 Jahre oder auch um kürzere Zeiträume verlängert werden.

Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Wird ein Reihengrab während der Dauer der Ruhefrist über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend der Bestimmung dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen.

§ 19 Abs. 2 b) wird wie folgt neu gefasst:

§ 19
Maße der Reihengrabstätte

b) Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

Meimbressen:	Calden/Westuffeln/Obermeiser:	Ehrsten:
Länge: 2,00 m	Länge: 2,20 m	Länge: 2,10 m
Breite: 1,00 m	Breite: 1,00 m	Breite: 1,00 m

B. Wahlgrabstätten

§ 21 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 21
Definition, Entstehung und Übergabe des Nutzungsrechtes

(8) Wahlgrabstätten können auf Antrag der Nutzungsberechtigten in Rasengrabstätten umgewandelt werden. Der Nutzungsberechtigte zahlt im Voraus pro volles Kalenderjahr und pro Grabstelle eine Pflegekostenpauschale der noch laufenden Ruhezeit der Grabstätte und die Kosten für ein Rasengrabmal. Die Kosten richten sich nach der gültigen Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Calden. Ein Rasengrabmal in der Größe 50 x 40 cm ist von dem Nutzungsberechtigten selbst oder der Friedhofsverwaltung zu beschaffen und von ihm, einem von ihm beauftragten Unternehmen oder der Friedhofsverwaltung in den Boden einzulassen.

§ 22 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 22
Maße der Wahlgrabstätte

(1) Jede Wahlgrabstätte hat folgende Maße:

Meimbressen:	Calden:	Ehrsten:	Westuffeln/Obermeiser:
Länge: 2,00 m	Länge: 2,20 m	Länge: 2,10m	Länge: 2,20 m
Breite: 2,00 m	Breite: 2,00 m	Breite: 2,00 m	Breite: 2,00 m

§ 27 Abs. 4 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

§ 27

Definition der Urnenrasengrabstätten

(4) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in Gestaltung und Verarbeitung folgenden Anforderungen entsprechen:

a. Für Grabmale dürfen nur Platten aus Naturstein und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
b. Die Platten müssen plan ohne jegliche Erhebung in die Grabfläche eingepasst werden.
c. Die Platten dürfen nur mit eingravierter-n / eingelassener-n Schrift, Ornamenten und Symbolen versehen werden.
d. Die Größe der Platten für die Urnenrasengräber beträgt 0,40 x 0,30 m (Ehrsten und alle neu angelegten Urnenrasengräber ab 2025: 0,50 x 0,50 m) mit einer Mindeststärke von 5 cm.

(6) Das Aufstellen von Schalen und Ablegen von Blumen und Dekorationen auf dem Grab ist nur zwischen November und März erlaubt.

§ 30 Abs. 5 und 8 werden wie folgt neu gefasst:

§ 30

Baumgrabstätten

(5) Grabstellen dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung mit Grabmalen in einheitlicher Form (hellem Granit, Oberfläche geflammt, Beschriftung: vertieft, schwarz, Vor- und Nachnamen, Geburts- und Sterbedatum) und Größe (0,30 x 0,30 m) versehen werden. Die Kosten werden den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Die Grabmale werden nach einer angemessenen Zeit von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.

(8) Baumgrabstätten können zu Lebzeiten reserviert werden. Für diese Reservierung erhebt die Friedhofsverwaltung eine Reservierungsgebühr nach der geltenden Friedhofsgebührenordnung.

§ 33 Abs. 2 b) und d) und Abs. 3 a), b) und c) werden wie folgt neu gefasst:

§ 33

Besondere Gestaltungsvorschriften

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

1) stehende Grabmale: Höhe : 1,00 m bis 1,30 m,
Breite : bis 0,60 m,
Mindeststärke: 0,18 m.

2) liegende Grabmale: Breite : bis 0,50 m,
Höchstlänge: 0,90 m,
Mindeststärke: 0,16 m.

d) auf Rasengrabstätten:

1) liegende Grabmale:
Nur die von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen liegenden Grabzeichen,
Größe: 0,50 x 0,40 m
0,50 x 0,50 m für neu angelegte Rasengräber ab 2026

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten:

1) stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss
max. 0,40 m x 0,40 m, Höhe: 0,80 bis 1,00 m;

2) liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,60 x 0,60 m,
Mindesthöhe: 0,16 m.

b) auf Urnenrasengrabstätten:

1) liegende Grabmale Friedwiese Calden:

Nur die von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen liegenden Grabzeichen, Größe: 0,30 x 0,30 m

2) liegende Grabmale:

Nur die von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen liegenden Grabzeichen, Größe: 0,40 x 0,30 m,
0,50 x 0,50 m für neu angelegte Felder für Urnenrasengräber ab 2025

c) auf Baumgrabstätten:

1) liegende Grabmale:

Nur die von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen liegenden Grabzeichen,

Größe: 0,30 x 0,30 m

§ 43 Abs. 1 n) wird wie folgt neu gefasst:

§ 43

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

n) wer nach § 38 Abs. 3 Satz 1 der Aufforderung zur Grabpflege nicht nachkommt.

Die 1. Änderung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Calden tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft.

Die Änderung wird hiermit ausgefertigt.

Calden, den 07. November 2025

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Calden

Maik Mackewitz
(Bürgermeister)



(Siegelabdruck)